

Vorschlagsliste

für die Verleihung des Feuerwehr-Ehrenzeichens nach langjähriger Dienstzeit bei einer Freiwilligen Feuerwehr oder einer Werkfeuerwehr

(Gesetz über die Schaffung eines Feuerwehr-Ehrenzeichens i. d. F. der Bek v. 1.3.1972, BayRS Nr. 215-3-2-I)

I. a) Die Freiwillige Feuerwehr

der Gemeinde

Landkreis

b) die Gemeinde

c) Das Landratsamt

d) Die Firma

in

Landkreis:

schlägt die nachstehend aufgeführten Feuerwehrleute zur Verleihung des Feuerwehr-Ehrenzeichens vor. Die Feuerwehrleute haben sich während der angegebenen Zeit durch Tätigkeit im aktiven Feuerwehrdienst ausgezeichnet.

Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr/Gemeinde/
Landratsamt/Firma:

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

II.

Die Angaben in Spalte 6 sind richtig. Die Werkfeuerwehr ist anerkannt. Die Vorschläge wurden nach Art. 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Schaffung eines Feuerwehr-Ehrenzeichens geprüft. Versagungsgründe liegen vor – nicht vor (siehe Spalte 8). Bitte Nichtzutreffendes streichen

Stadt / Gemeinde / Markt / Landratsamt:

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

III.

Von den Vorschlägen Kenntnis genommen:

Kreis-/Stadtbrandrat:

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

IV.

An das
Landratsamt Landshut
Sachgebiet 30

Veldener Str. 15

84036 Landshut

Die Ehrenzeichen sollen am
Überreicht werden.

Bitte alle Angaben mit Maschinenschrift

N r.	Vornamen und Familienname (Rufname unterstreichen)	Genauere Ortsbezeichnung	Straße, Haus-Nr., Wohnort	Geburtsdatum	Dienstzeiten im aktiven Dienst freiwilliger Feuerwehren oder anerkannter Werkfeuerwehren (von _____ bis _____ Bezeichnung der Feuerwehr)	Das Ehrenzeichen wird beantragt für Dienstjahre (25 oder 40)	Versagungsgründe nach Art. 2, Abs. 3 des Gesetzes	Bemerkung
1	2	3	4	5	6	7	8	9
1								
2								
3								
4								
5								
6								
7								
8								
9								

Anmerkungen

1. Zu beachten sind
 - a) das Gesetz über die Schaffung eines Feuerwehr-Ehrenzeichens in der Fassung der Bek vom 1.3.1972 (BayRS Nr. 215-3-2-I)
 - b) die Bek vom 11.9.1985 Nr. I D 1 – 3086- 1/4 (MABl. Nr. 17/ 1985, S.448).

2. Als anrechenbare Dienstzeit gilt nur die Zeit der aktiven, ehrenamtlichen oder nebenberuflichen Dienstleistung bei einer Freiwilligen Feuerwehr oder bei einer Werkfeuerwehr. Bei einer Freiwilligen Feuerwehr ist maßgebend, wie lange der Feuerwehrdienstleistende der gemeindlichen Einrichtung Freiwillige Feuerwehr angehörte und aktiven Dienst - gegebenenfalls mit Unterbrechungen - geleistet hat.

Vorschläge für die Verleihung der Feuerwehr-Ehrenzeichen für 25- und 40jährige aktive Dienstzeit sind der Kreisverwaltungsbehörde rechtzeitig vor dem vorgesehenen Zeitpunkt der Aushändigung vorzulegen.

3. Die Verleihung von Feuerwehr-Ehrenzeichen für 25- und 40jährige Dienstzeit können vorschlagen:

- die Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehren für deren Mitglieder
- die Gemeinden für die Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehren
- die Landratsämter für die Kreisbrandräte, die Kreisbrandinspektoren und die Kreisbrandmeister
- die Betriebsleiter für Angehörige der Werkfeuerwehren

Die Vorschläge der Kommandanten und Betriebsleiter sind den Landratsämtern über die Gemeinde vorzulegen.

Die Gemeinde bzw. das Landratsamt prüft, ob die Angaben über die Dienstzeit zutreffen und ob Versagungsgründe (Art. 2 Abs. 3 des Gesetzes) vorliegen. Bei Vorschlägen für Mitglieder von Werkfeuerwehren ist auch zu prüfen, ob die Werkfeuerwehr anerkannt ist. Das Ergebnis der Prüfung ist auf dem Vorschlag zu vermerken. Vor der Fertigung der Urkunde ist der Kreis- oder Stadtbrandrat von den Vorschlägen zu unterrichten.

4. Die Feuerwehr-Ehrenzeichen für 25- und 40jährige Dienstzeit werden durch die Landräte, in kreisfreien Gemeinden durch die Oberbürgermeister, oder durch eine von ihnen beauftragte Person in einer dem Anlaß angemessenen Form, möglichst in Feuerwehrversammlungen, ausgehändigt. Das Feuerwehr-Ehrenzeichen für 25- und 40jährige Dienstzeit kann auch noch innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach Ausscheiden aus dem aktiven Dienst verliehen werden.

Vor der Aushändigung sind die Kreis- oder Stadtbrandräte über die Verleihung zu informieren.